

# Single Digital Gateway: SDG-VO

## Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors

Stand: 19.11.2018

### Präambel

Die EU Verordnung zur Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors wird voraussichtlich noch 2018 in Kraft treten. Danach gelten Fristen zur Umsetzung mit zwei-, vier- und fünfjähriger Laufzeit innerhalb derer auch Durchführungsverordnungen zum SDG erlassen werden. Die Mitgliedsstaaten werden insbesondere bei Online-Verfahren auch einen erheblichen tech/org Umsetzungsaufwand zu tragen haben. Innerstaatlich wird der sogenannte „nationale Koordinator“ die Umsetzung und Weiterentwicklung des SDG maßgeblich beeinflussen können. Die nationalen Koordinatoren bilden zudem unter der Leitung der EK die „Koordinierungsgruppe“. Diese wird auch die kommenden Durchführungsverordnungen mitgestalten, welche den Umsetzungsaufwand bestimmen werden.

### A) Einführung zur SDG-VO über ausgewählte Erwägungsgründe

Das Ziel der SDG VO besteht darin, sicherzustellen, dass Nutzer den online-Zugang zu umfassenden, verlässlichen, barrierefreien und verständlichen Informationen über Rechte, Pflichten und Vorschriften, zu Online-Verfahren die vollständig grenzüberschreitend abgeschlossen werden können und zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten haben. [EG73]

Ein Verfahren sollte dann als vollständig online verfügbar gelten, wenn der Nutzer sämtliche Schritte der Interaktion mit der zuständigen Behörde, vom Zugang bis zum Abschluss, elektronisch, aus der Ferne und über einen Online-Dienst vornehmen kann. [EG24]

Der Betrieb des Zugangstors sollte durch technische Instrumente unterstützt werden, die von der EK in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten entwickelt werden. [EG14]

Den Mitgliedsstaaten wird nahegelegt, technische Lösungen zu verwenden, die es den Nutzern erlauben die Verfahren so weit wie möglich in einer Amtssprache der Union abzuwickeln die von der größtmöglichen Zahl an grenzüberschreitenden Nutzern verstanden wird. [EG19] Ein weiterer Zweck dieser VO ist es, die technischen Anforderungen festzulegen, um dafür zu sorgen, dass die Verfahren (nach Anhang II) umfassend online zur Verfügung gestellt werden (sofern sie im Mitgliedsstaat eingerichtet wurden). [EG25]

Die IKT-Anwendungen könnten das gemeinsame Datenmodell CPSV (Core Public Services Vocabulary) verwenden, um die Interoperabilität mit den Katalogen und der Semantik des nationalen Dienstes zu erleichtern. [EG55] Um eine Automatisierung der Link-Aktualisierung zu bewerkstelligen, sollte eine direkte Verbindung zwischen den einschlägigen technischen Systemen der Mitgliedsstaaten und der Linkablage eingerichtet werden. [EG55]

Die zuständigen Stellen werden zur Erhebung und Analyse von Daten zur SDG Nutzung verpflichtet. [EG63] Alle Organe, Einrichtungen und Stellen werden angehalten auf allen Websites für die sie verantwortlich sind, das SDG Logo und Links zum SDG anzuführen.

[EG61]

Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der technischen Lösungen zu gewährleisten, sollen der EK Durchführungsbefugnisse übertragen werden. [EG58]

## B) Kurzfassung ausgewählter Artikel der SDG-VO

Das SDG umfasst Vorschriften für ein digitales Zugangstor (single digital gateway) zum Zwecke des einfachen Zuganges zu Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdiensten sowie die Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung (once-only) und die Einholung von Nutzerrückmeldungen. [Art1(1)]

Das Zugangstor besteht aus einer „gemeinsamen Nutzerschnittstelle“ im Portal „Your Europe“ (<https://europa.eu/youreurope/>) und ermöglicht folgende Zugänge [Art2(1)]:

- Informationen über Rechte, Pflichten und Vorschriften zu den Bereichen aus dem Anhang I. [Art2(2)a]
- Informationen über Online- und Offline-Verfahren (= Verfahrensbeschreibungen) und Links zu Online-Verfahren betreffend Bereiche aus Anhang I und Anhang II. [Art2(2)b]
- Informationen über und Links auf Hilfs- und Problemlösungsdiensten zu den in Anhang III aufgelisteten Bereichen. [Art2(2)c]

Auf den nationalen Webseiten muss ein Online-Zugang zu oben angeführten Informationen sichergestellt sein! [Art4(1)]

Sofern das Verfahren im Mitgliedsstaat existiert und im Anhang II aufgelistet ist, muss es vollständig online abgewickelt werden können [Art6(1)]. Das bedeutet elektronisch aus der Ferne [Art6(2)a]:

- Identifizierung
- Bereitstellung der Information (Verfahrensbeschreibung)
- Vorlage von Nachweisen
- Signierung
- Einreichung
- Automatische Empfangsbestätigung [Art6(2)b]
- Zustellung [Art6(2)c]
- Benachrichtigung über Abschluss [Art6(2)d]

Ausnahmen (von vollständig online) sind zulässig, aber müssen begründet werden und dürfen zu keiner Diskriminierung grenzüberschreitender Nutzer führen. [Art6(3)(4)]

Auf den grenzüberschreitenden Zugang zu Online-Verfahren (auch auf die vollständig online abwickelbaren Verfahren) wird ein besonderes Augenmerk gelegt. [Art13]

Die Qualitätsanforderungen an die Webzugänglichkeit und die Qualität der Informationen (nach Art2) sind umfassend geregelt. [Art8, Art9, Art10, Art11, Art 16, Art17] Zudem sind die

Informationen in einer Amtssprache der Union zur Verfügung zu stellen, die von der größtmöglichen Anzahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird. Übersetzungen können bei der EK beantragt werden. [Art12]

Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung (once-only-principle) soll durch einen grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen erfolgen. [Art 14] Dazu richtet die EK in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten ein „technisches System“ ein und die Mitgliedsstaaten binden dieses System in die in Anhang II genannten Verfahren ein. [Art14(6)] Die EK erlässt 30 Monate nach Inkrafttreten der SDG-VO Durchführungsrechtsakte um die technischen und operativen Spezifikationen des technischen Systems festzulegen. Unter besonderen Umständen kann auch das IMI genutzt werden. [Art15]

Die gemeinsame Nutzerschnittstelle [Art 18] ermöglicht den Zugang zu den Informationen und Problemlösungsdiensten mithilfe von Links zu den entsprechenden Websites auf Unions- oder nationaler Ebene. [Art18(2)] Gesammelt werden diese Links in einer „Linkablage“. [Art19] Die EK kann Durchführungsrechtsakte zu den Anforderungen an die Interoperabilität erlassen. [Art18(5)] Die nationalen Koordinatoren stellen die Linkablage mit den Links aus. [Art19(3)] Der Austausch zwischen den einschlägigen Systemen der Mitgliedsstaaten und der Linkablage kann automatisiert erfolgen. [Art 19 (4)] Die EK stellt die Informationen der Linkablage in einem offenen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung. [Art19(5)]

Zur Auffindung von den Hilfs- und Problemlösungsdiensten wird von der EK eine Suchmaschine eingerichtet. [Art20] Die EK beschließt die Struktur und das Format in dem die Beschreibungen und Kontaktangaben zu den Diensten bereitgestellt werden müssen. [Art20(2)]

Die Mitgliedsstaaten sind verantwortlich für die Entwicklung, Verfügbarkeit, Überwachung, Aktualisierung, Wartung und Sicherheit der IKT-Anwendungen im Zusammenhang mit den von ihnen verwalteten und mit der gemeinsamen Nutzerschnittstelle verbundenen nationalen Websites und Webseiten. [Art21(2)]

Die EK erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Erhebungs- und Austauschmethoden für Nutzerstatistiken. [Art24(4)]

Die Nutzerstatistiken enthalten folgende Datenkategorien [Art 24(3)]:

- Daten zur Anzahl, Herkunft und Art der SDG Nutzer
- Daten zu Nutzerpräferenzen und Nutzerpfaden
- Daten zur Benutzerfreundlichkeit, Auffindbarkeit und Qualität

Diese Daten werden von der EK dem Nutzer in einem offenen, maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt. [Art24(3)]

Den Nutzern wird eine Möglichkeit für Rückmeldungen zu den Diensten des SDGs angeboten. [Art25]

Die EK stellt ein Instrument für Nutzerrückmeldungen zur Verfügung [Art25(1)] oder die zuständigen Behörden sammeln über ihr eigenes Instrument die Rückmeldungen der Nutzer und stellen dieses der EK und den nationalen Koordinatoren zur Verfügung. [Art25(4)]

Die EK erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für die Einholung und den Austausch der Nutzerrückmeldungen. [Art25(5)]

Jeder Mitgliedsstaat ernennt einen nationalen Koordinator. [Art28] Die nationalen Koordinatoren bilden eine Koordinierungsgruppe unter dem Vorsitz eines Vertreters der EK. [Art29] Die Koordinierungsgruppe unterstützt die EK ua bei der Entwicklung gemeinsamer IKT-Lösungen für das Zugangstor. [Art30(1)d]

## C) Kurzfassung des SDG Anhangs

### Anhang I - Liste der Informationsbereiche

#### Bereiche für Bürger

- Reisen innerhalb der Union
- Arbeit und Ruhestand innerhalb der Union
- Fahrzeuge innerhalb der Union
- Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat
- Bildung oder Praktikum in einem anderen Mitgliedsstaat
- Medizinische Versorgung
- Bürger- und Familienrechte
- Verbraucherrechte
- Schutz personenbezogener Daten

#### Bereiche für Unternehmer

- Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens
- Arbeitnehmer
- Steuern
- Waren
- Dienstleistungen
- Finanzierung eines Unternehmens
- Öffentliche Aufträge
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

### Anhang II - Verfahren mit vollständiger Online-Abwicklung

Auswahl von Verfahren betreffend folgender Lebensereignisse:

- Geburt
- Wohnsitz
- Studium
- Arbeit
- Umzug
- Ruhestand
- Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens

- Ausübung der Geschäftstätigkeit

### Anhang III - Liste der Hilfs- und Problemlösungsdienste

- Einheitliche Ansprechpartner - EAP
- Produktinfostellen
- Produktinformationsstellen für das Bauwesen
- Nationale Beratungszentren für Berufsqualifikationen
- Nationale Kontaktstellen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung
- Europäisches Netzwerk der Arbeitsvermittlungen EURES
- Online-Streitbeilegung

## D) Angekündigte Durchführungsrechtsakte

Die geplanten Durchführungsrechtsakte werden insbesondere im IKT Bereich zu Festlegungen und Umsetzungsaufwänden führen:

- Durchführungsrechtsakte für technische und operative Spezifikationen des „technischen Systems“ zum automatisierten Austausch von Nachweisen. [EG51, Art14(9)]
- Durchführungsrechtsakte für Anforderungen an die Interoperabilität der „gemeinsamen Nutzerschnittstelle.“ [EG58, Art18(5)]
- Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Erhebungs- und Austauschmethoden für Nutzerstatistiken. [Art24(4)]
- Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für die Einholung und den Austausch der Nutzerrückmeldungen. [Art25(5)]

## E) Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Durch die SDG-VO müssen sehr wahrscheinlich zumindest folgende tech/org Umsetzungstätigkeiten vorgenommen werden:

- Auf den Webseiten der Länder muss ein Online-Zugang zu
  - ☞ Informationen zu gesetzlichen Vorgaben (nach Anhang I)
  - ☞ Verfahrensbeschreibungen incl. Links auf Online-Verfahren (nach Anhang I/ II)
  - ☞ Informationen incl. Links zu Hilf- und Problemlösungsdiensten (nach Anhang III)eingesetzt, betrieben und gewartet werden.
- Verfahren die im Anhang II angeführt sind und keine Ausnahmeregelung zulassen, müssen elektronisch, aus der Ferne, vollständig online abgewickelt werden

können. Die Betroffenheit wird hier wahrscheinlich über die mittelbare Bundesverwaltung auch die Länder erreichen.

- Einbindung des technischen Systems zum grenzüberschreitenden Austausch von Nachweisen (Umsetzung des once only principle).
- Es müssen Nutzerstatistiken geführt und abgeliefert werden und den Nutzern muss die Möglichkeit für Rückmeldungen zu den Diensten gegeben werden.

Zu nahezu allen oben angeführten Punkten wird es durch Durchführungs-VOs zu detaillierten Umsetzungsvorgaben kommen. Weiters hat der nationale Koordinator zusätzliche innerstaatliche Vorgabemöglichkeiten. Viele tech/org Details sind derzeit aber noch nicht geklärt und daher disponierbar. Es wird empfohlen nicht abzuwarten bis die VOs vorliegen und innerstaatliche (Bundes) Zusatzregelungen etabliert sind, sondern aktiv die Länderposition vertreten und ein Mitspracherecht bei Koordinator-Entscheidungen einfordern. Dies könnte durch eine „innerstaatliche SDG-Koordinierungsgruppe“ mit aktiver tech/org Länderbeteiligung sichergestellt werden, falls der Bund dem zustimmen sollte. Ansonsten wäre eine Länder SDG-AG einzurichten.

Nach ersten Überlegungen müsste eine derartige Arbeitsgruppe zumindest folgende Tätigkeiten durchführen:

- Zusammenarbeit mit dem nationalen SDG Koordinator (im BMDW)
- Vorbereitung und Einflussnahme auf Verhandlungen zu Durchführungsverordnungen (siehe Punkt D)
- Erarbeiten der innerstaatlichen Architektur des SDG-Datenflusses
- Normierung der Verfahrensbeschreibung (Stichwort „Österreichisches CPSV-AP“)
- Information und Einbeziehung der IKT-Leiter
- Information und Einbeziehung der BLSG Gremien

Anmerkung: Obige SDG Analyse basiert zur Gänze auf Überlegungen aus technisch/organisatorischer IKT-Sicht und enthält keine juristische Expertise!

Referenz

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-41-2018-INIT/de/pdf>

(bis zur Kundmachung des SDG)

Dokumentenstatus: eingeschränkt  
Nur zur internen Verwendung!